

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Zum Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 23.10.2024 (Az:
7 ABR 36/23) zur Schwerbehindertenvertretung in Werkstätten
und den Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales hinsichtlich einer Änderung der aktuellen Rechtslage**

25.06.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Im Oktober 2024 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass auch schwerbehinderte Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 177 Absatz 2 SGB IX berechtigt seien, an der Wahl der Schwerbehindertenvertretung teilzunehmen (BAG, Urteil vom 23.10.2024 – Aktenzeichen 7 ABR 36/23, Rechtsdienst Lebenshilfe 2/2025, Seite 68). Es hat damit die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt (ArbG Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.03.2023 – Aktenzeichen 14 BV 1059/22 und Hessisches LAG, Beschluss vom 13.11.2023 – Aktenzeichen 16 TaBV 72/23, Rechtsdienst Lebenshilfe 2/2024, Seite 78 fortfolgende).

Das BAG begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Regelung in § 177 Absatz 2 SGB IX nicht an den Arbeitnehmer*innenbegriff anknüpfe, sondern an den Begriff der Beschäftigten* – darunter würden auch Werkstattbeschäftigte fallen. Außerdem seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Schwerbehindertenvertretung nicht auch für die schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten die Durchführung der zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften überwachen oder Anregungen und Beschwerden dieser Personengruppe entgegennehmen sollte. Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung sei die Interessenwahrung aller schwerbehinderten Menschen im Betrieb – nicht nur der schwerbehinderten Arbeitnehmer*innen. Zu den schwerbehinderten Menschen im Betrieb gehörten auch die Werkstattbeschäftigten. Aus Gründen demokratischer Legitimation sei es daher angezeigt, ihnen das aktive Wahlrecht zu dem Organ zuzuerkennen, das ihre Interessen als schwerbehinderter Mensch wahrzunehmen habe.

Dass die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 WMVO ähnliche – auf sämtliche Werkstattbeschäftigte bezogene – Aufgaben für den Werkstattrat vorsehe, stehe dem nicht entgegen. Der Werkstattrat sei vielmehr ein Äquivalent zum Betriebsrat, der unstreitig neben der Schwerbehindertenvertretung bestehe – trotz teilweise überschneidender Aufgabenkreise.

B. Forderungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

In dem der BAG-Entscheidung zugrundeliegenden Fall haben die Antragsteller*innen als gewählte Schwerbehindertenvertretung ihre Aufgabe mit bemerkenswerter Konsequenz wahrgenommen, indem sie ihre eigene Wahl zugunsten der Feststellung des Wahlrechts der schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten* angefochten haben. Die Entscheidung des BAG ist zu begrüßen. Richtigerweise geht das Gericht davon aus, dass die Schwerbehindertenvertretung alle schwerbehinderten Beschäftigten vertritt, unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer*innen sind.

Der Werkstattrat ist ein Äquivalent zum Betriebsrat und vertritt die Interessen der in der Werkstatt arbeitnehmer*innenähnlich Beschäftigten*.

Der Betriebsrat besteht trotz teilweise überschneidender Aufgabenkreise neben der Schwerbehindertenvertretung und soll sich für die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung einsetzen (§ 176 Satz 2 SGB IX). Gleiches muss auch für den Werkstattrat gelten, dessen Aufgaben und Rechte denen des Betriebsrats größtenteils nachempfunden sind. Dass der Gesetzgeber die zum Teil deckungsgleichen Zuständigkeiten von Werkstattrat und Schwerbehindertenvertretung bewusst hingenommen hat, ergibt sich auch aus § 8 Absatz 1 WMVO, der ausdrücklich die vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Vertretungen anordnet.

Die Entscheidung des BAG entspricht nicht der bisher gelebten Praxis. Tatsächlich dürfte Werkstattbeschäftigten bislang in aller Regel die Möglichkeit zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung verwehrt worden sein.

Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überlegt, die Rechtslage zur Schwerbehindertenvertretung in Bezug auf WfbM-Beschäftigte zu ändern, möchte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf die folgenden Regelungsbedarfe aufmerksam machen.

1. Beibehaltung des aktiven Wahlrechts der schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert die Beibehaltung des aktiven Wahlrechts der schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten entsprechend der Entscheidung des BAG.

Die Interessenwahrnehmung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb durch die Schwerbehindertenvertretung knüpft an die Beschäftigung im Betrieb an. Gründe, einen bestimmten Kreis an schwerbehinderten Beschäftigten von dieser Interessenvertretung auszunehmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere spricht die Existenz des Werkstattrats – aus den vom BAG genannten Gründen – nicht dafür, die Werkstattbeschäftigten von der Interessenvertretung durch die Schwerbehindertenvertretung auszunehmen. Der mit dem Wahlrecht der Werkstattbeschäftigten einhergehende Aufwand darf nicht zu einer Abschaffung des aktiven Wahlrechts führen.

2. Passives Wahlrecht auch für schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte

Der Kreis derjenigen, die sich zur Schwerbehindertenvertretung wählen lassen können (passives Wahlrecht), ist mit demjenigen der Wahlberechtigten (aktives Wahlrecht) nicht deckungsgleich. Neben in dem Betrieb beschäftigten schwerbehinderten (und ihnen gleichgestellten) Menschen, können auch nicht behinderte Menschen, die in dem Betrieb beschäftigt sind, gewählt werden. Wählbar sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit mindestens sechs Monaten angehören, vergleiche § 177 Absatz 3 Satz 1 SGB IX.

Nicht wählen lassen können sich nach § 177 Absatz 3 Satz 2 SGB IX hingegen diejenigen Beschäftigten, die kraft Gesetzes unter anderem nicht dem Betriebsrat angehören können. Die Wählbarkeit zum Betriebsrat setzt den Arbeitnehmer*innen-Status voraus. Teilnehmer*innen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich sind gemäß § 52 Satz 2 SGB IX keine Arbeitnehmer*innen. Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM sind in der Regel ebenfalls keine Arbeitnehmer*innen. WfbM-Beschäftigte können sich demnach in aller Regel nicht zum Betriebsrat wählen lassen und damit auch nicht zur Schwerbehindertenvertretung.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind keine Gründe ersichtlich, Werkstattbeschäftigte grundsätzlich vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Im Gegenteil: Wer in seinen Interessen vertreten wird, sollte sich auch selbst zur Wahl stellen können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht behinderte Beschäftigte zur Vertrauensperson gewählt werden können, aktiv wahlberechtigte Beschäftigte, die eine Betroffenenperspektive mitbringen aber nicht.

Im Sinne der Stärkung von Selbstvertretung ist es unbedingt erforderlich auch Werkstattbeschäftigten ein passives Wahlrecht zur Schwerbehindertenvertretung einzuräumen. Für eine effektive und gute

Interessenvertretung ist die Perspektive von Selbstvertreter*innen unverzichtbar.

Wird eine in einer WfbM beschäftigte Person zur Schwerbehindertenvertretung gewählt, ist es wichtig ihr die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendige Assistenz zur Verfügung zu stellen. Mit der Regelung des passiven Wahlrechts sollte daher unbedingt gleichzeitig ein Anspruch auf notwendige Assistenz zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geregelt werden.

3. Refinanzierung freigestellter Vertrauenspersonen

Es braucht eine Regelung zur Refinanzierung von freigestellten Vertrauenspersonen in Werkstätten.

In Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt (§ 177 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

Ab 50 Wahlberechtigten ist das in den §§ 1 bis 17 der Wahlordnung für Schwerbehindertenvertretungen (SchwbWVO) geregelte förmliche Wahlverfahren durchzuführen. In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied in der Regel im vereinfachten Wahlverfahren gewählt (§ 177 Absatz 6 Satz 3 SGB IX, §§ 18 fortfolgende SchwbWVO).

Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in einem Betrieb regelmäßig mindestens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch vollständig freigestellt (§ 179 Absatz 4 Satz 2 SGB IX). Die Erforderlichkeit wird in diesem Fall angenommen und ist nicht mehr Voraussetzung für die Freistellung.

In WfbM ist die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter* hoch. Dieser, im Vergleich zu anderen Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt größere Kreis an Wahlberechtigten hat Auswirkungen auf das Wahlverfahren und die Freistellung der Schwerbehindertenvertretung. In Werkstatt-Betrieben ist durch die hohe Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter in der Regel nicht das vereinfachte, sondern das förmliche Wahlverfahren durchzuführen. Die Organisation dieses Verfahrens ist aufwendiger als die des vereinfachten Verfahrens. Auch der Anspruch auf vollständige Freistellung der Vertrauensperson dürfte in Werkstatt-Betrieben regelmäßig erreicht werden. Auch die Wahrscheinlichkeit einer umfangreichen

Freistellung der stellvertretenden Vertrauensperson ist in WfbM hoch (§ 179 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB IX).

Die Kosten für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung trägt die Arbeitgeber*in (§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz). Gleiches gilt für die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten (§ 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX).

Eine Refinanzierung der mit der Wahl und Arbeit der Schwerbehindertenvertretung verbundenen Kosten ist aktuell nicht ausdrücklich geregelt.

Möglich wäre eine Refinanzierung über § 58 Absatz 3 SGB IX. Die Norm regelt die Vergütung der WfbM für ihre Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM und umfasst die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Da unter den Werkstattbeschäftigten im Vergleich zu einem Wirtschaftsunternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überproportional viele Menschen mit einer Schwerbehinderung sind, könnten werkstattspezifische Zusatzkosten angenommen werden. Da die Schwerbehindertenvertretung jedoch keine WfbM-spezifische Vertretung ist, ist es durchaus möglich, dass die Kosten von den Leistungsträgern zu den allgemeinen Unternehmenskosten gezahlt und nicht refinanziert werden.

Die in § 123 Absatz 6 SGB IX geregelte Vergütung der Leistungserbringer durch den Träger der Eingliederungshilfe bezieht sich auf die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Da die Regelungen der Schwerbehindertenvertretung Teil des Schwerbehindertenrechts und nicht der Eingliederungshilfe sind, ist eine Finanzierung über diese Norm nicht möglich.

WfbM erbringen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und sind Teil des Rehabilitationssystems des SGB IX. Sie erzielen nicht primär marktwirtschaftliche Gewinne, sondern erbringen Eingliederungs- und Rehabilitationsleistungen im Auftrag der Leistungsträger. Die übliche Arbeitgeber*innenpflicht zur Finanzierung einer Schwerbehindertenvertretung ist systematisch nicht passend. Eine WfbM ist Leistungserbringer staatlich finanzierter Sozialleistungen und für die Werkstattbeschäftigten gerade keine Arbeitgeber*in des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die Finanzierungssystematik der WfbM basiert auf Kostendeckung, nicht auf Gewinnen. WfbM können nicht wie gewinnorientierte Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes agieren. Das Arbeitsergebnis der von den Beschäftigten erbrachten Leistung darf nicht frei verwendet werden, sondern nur im Rahmen der in § 12

Absatz 5 Werkstättenverordnung geregelten Zwecke. Die Finanzierung der Schwerbehindertenvertretung gehört nicht dazu. Werkstätten haben, anders als gewinnorientierte Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts, kaum eigenen wirtschaftlichen Spielraum. Gesetzlich begründete Aufwände müssen daher bei der Vergütung durch den Leistungsträger berücksichtigt werden. Die gesetzliche Repräsentationspflicht der Schwerbehindertenvertretung, welche Werkstätten im Vergleich zu einem Wirtschaftsunternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überproportional trifft, weil sie Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen und damit viele Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen, muss durch die öffentliche Hand refinanziert werden, nicht durch die Einrichtungsträger. Denn es handelt sich um strukturbedingte Mehrkosten, welche die Leistungserbringer nicht ohne Weiteres selbst finanzieren können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher eine klare gesetzliche Regelung zur Refinanzierung der mit der Schwerbehindertenvertretung in WfbM einhergehenden Kosten – einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Assistenz.

Dabei darf unter keinen Umständen die Regelung zur Verwendung des erwirtschafteten Arbeitsergebnisses in § 12 Absatz 5 Werkstättenverordnung ausgeweitet werden. Denn eine Verwendung dieser Mittel für die Finanzierung der Schwerbehindertenvertretung würde zwangsläufig zu einer Reduzierung des ohnehin schon geringen Arbeitsentgelts der Werkstattbeschäftigten führen.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

www.lebenshilfe.de